

Polizeipräsidium Münster Direktion Verkehr Verkehrsunfallprävention

Fahrverbote in der Ferienzeit

Die Einschränkungen für Lkw in der Ferienzeit

Für Autofahrer können Lkw auf Autobahn und Kraftfahrstraßen nicht selten zum wahren Verkehrshindernis werden. Vor allem auf vielbefahrenen Fahrbahnabschnitten kommt es oftmals zu Staubildungen. Grund dafür ist, dass Lkw-Fahrer daran gehalten sind, ein bestimmtes Tempolimit einzuhalten und somit eben die Geschwindigkeit anderer Fahrer oft zwangsläufig drosseln. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Überholspur nicht frei ist. Stau birgt dann wiederum auch immer das Risiko von Unfällen.

Um diesem Problem ebenfalls entgegenzuwirken, hat der Gesetzgeber die sogenannte Ferienreiseverordnung eingeführt.



Sinn und Zweck der Ferienreiseverordnung

Diese bezweckt ein erleichtertes Verkehrsaufkommen innerhalb der Urlaubszeit im Sommer. Denn insbesondere in den Monaten, in denen deutschlandweit Ferienzeit herrscht, treten viele Deutsche ihre geplante Urlaubsreise an. Selbst ohne die zusätzlichen Belastungen durch einen Lkw-Verkehr bedeutet diese Zeit für sich allein genommen schon ein dementsprechend hohes Verkehrsaufkommen.

Wer Wann Wo

Welche Fahrzeuge sind betroffen: Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie Lastkraftwagen mit Anhänger.

In welchem Zeitraum darf nicht gefahren werden: Alle Samstage vom 1. Juli bis 31. August jeweils von 7.00 bis 20.00 Uhr

Das geltende Sonntagsfahrverbot (Sonntage und gesetzliche Feiertage in der Zeit von 00.00 bis 22.00 Uhr (§ 30 Abs. 3 StVO) gilt unverändert.



Weitere Informationen zur Ferienreiseverordnung – insbesondere für welche Beförderungen die Ferienreiseverordnung nicht gilt und die Streckenabschnitte auf denen nicht gefahren werden darf, entnehmen Sie bitte unserem angehängten Flyer.

Link:

http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/lkw-fahrverbot-in-der-ferienreisezeit.html

Rettungsgasse

Jeder Autofahrer kennt die Situation einer Autobahnsperrung oder eines Staus, der alle Verkehrsteilnehmer zum Anhalten und Warten zwingt.

Das Bilden einer Rettungsgasse ist dann oberstes Gebot.



Leider gibt es in der Vergangenheit eine Vielzahl von Fällen, bei denen Verkehrsteilnehmer die Rettungsgasse nur mit Verzögerung oder falsch gebildet haben. Dabei können Sekunden über Leben und Tod entscheiden. Ein effizientes Vorgehen der Hilfskräfte ist auch für nicht unmittelbar Betroffene wichtig, denn nur so kann eine zügige Weiterfahrt ermöglich werden.

Der Gesetzgeber schreibt vor:

"Sobald Fahrzeuge auf Autobahnen sowie auf Außerortsstraßen mit mindestens zwei Fahrstreifen für eine Richtung mit Schrittgeschwindigkeit fahren oder sich die Fahrzeuge im Stillstand befinden, <u>müssen</u> diese Fahrzeuge für die Durchfahrt von Polizei- und Hilfsfahrzeugen zwischen dem äußerst linken und dem unmittelbar rechts daneben liegenden Fahrstreifen für eine Richtung eine freie Gasse bilden."





Der Schwerlastverkehr sollte sich rechts in der Rettungsgasse einreihen. Ein links stehender Lastkraftzug erschwert häufig die Durchfahrt größerer Einsatz- oder Bergefahrzeuge.

Ermöglichen Sie ihren "Kollegen", die sich nach links "verirrt" haben, das Einfädeln zurück in die rechte Fahrspur.

Danke!

Haftungsausschluss

Die Herausgeber der "I-mail" haben diese mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar.

Das Polizeipräsidium Münster und damit auch die Herausgeber von "I-mail" übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden.

Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Für die Angebote Dritter wird keine Haftung übernommen. Etwaige Rückfragen oder Anregungen sind an die unten angegebene E-Mail-Adresse zu senden.